

Satzung
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in
der Stadt Hameln
– Sondernutzungssatzung –

Aufgrund der §§ 10,17 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ((NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds.GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.Dezember 2012 (Nds. GVBl. S.589) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.September 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.Oktober 2009 (Nds. GVBl.S. 372) und § 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.Juni 2007 (BGBl. I S.1206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl I S.1388 hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 11.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen - ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen- (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Hameln ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper (Gehweg, Fahrbahn, Radweg, Fußgängerzone), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).
- (4) Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.
- (5) Fußgängerzonen im Sinne dieser Satzung sind Straßenbereiche, die dem Fahrzeugverkehr grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen und nach der StVO entsprechend ausgeschildert sind.

§ 2

Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit es sich nicht um erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. §§ 7u 8 handelt.

(2) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

(3) Öffentlicher Verkehrsraum darf für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(4) Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn bei der Stadt Hameln zu stellen.

(5) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen und Verzicht.

(6) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin kann von der Stadt Hameln keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

(7) Die Erlaubnis ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn

1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann
2. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen dies für erforderlich gehalten wird;
3. die Sondernutzung durch Änderung der Straße nicht mehr bestehen bleiben kann oder geändert werden muss;
4. der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin die geforderten Sicherheiten nicht leistet.

(8) Die Erlaubnis kann versagt oder unbeschadet der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
2. der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(10) Eine Sondernutzung der Fußgängerzonen ist nur im begrenzten Umfang zulässig. Die Art der erlaubnis-fähigen Sondernutzungen ist in § 3 geregelt.

§3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen in der Fußgängerzone

(1) Allgemeine Vorgaben für die Bereiche der gesamten Fußgängerzone:

1. Die Nutzung der Fußgängerzone über den **Gemeingebrauch** hinaus ist innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Verkehrssituation und sonstigen öffentlichen Interessen erlaubnisfähig.
2. Die **äußeren Begrenzungen** der Sondernutzungsflächen dürfen nicht überschritten werden. Maßgebend sind die jeweils größten äußeren Abmessungen einschließlich Luftraum.
3. Den **Untergrund** des Sondernutzungs-bereichs bildet immer die vorgefundene Verkehrsfläche mit dem vorhandenen Pflastermaterial der Fußgängerzone. Veränderungen des Straßenniveaus und des Untergrundes (z. B. Podeste, Teppich etc.) sind nicht zulässig.
4. Die **Sicherheitstrasse** von 4,50 m für Noteinsatzfahrzeuge ist von jeglichem Mobiliar freizuhalten.
5. Eine **Abgrenzung** der Sondernutzungsfläche gegenüber der Fußgängerzone ist sowohl für Außenbewirtschaftung als auch für Warenauslagen nicht gestattet. Die Errichtung von Sichtschutz oder Windschutz durch bauliche oder bewegliche Einrichtungen wie z.B. Wände, Pflanzkübel, Spaliere, Stoffvorhänge und Überdachungen wie Pavillons und Zelte ist unzulässig.
6. Von **festen Einbauten** und Einrichtungen der Fußgängerzone wie u.a. Spielgeräten, Bänken, Hockern, Papierkörben, Brunnen, Baumeinfassungen ist mit jeglichem Mobiliar, auch Schirmen und Markisen, ein Abstand (einschließlich Luftraum) von mindestens 1,50 m, von der Blindenleitlinie mindestens 1m einzuhalten. Bodeneinbaustrahler müssen so freigehalten werden, dass sie in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
7. **Nach Geschäftsschluss** und bei Nichtbenutzung sind sämtliche, von dem Erlaubnisnehmer/der Erlaubnisnehmerin eingebrachte Gegenstände aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das gilt nicht für Pflanzkübel und für mit bodengleichen Bodenhülsen fest eingebaute Sonnenschirme.
8. Vor Cafés, Restaurants und Eisdielen (**Außenbewirtschaftung**) dürfen innerhalb der Sondernutzungsflächen Tische, Stühle, mobile Schirme, Markisen und sonstiges Zubehör aufgestellt werden. Soweit eine Sondernutzung zur Außenbewirtschaftung über die Straßenfront vor den Geschäftsräumen hinaus beabsichtigt ist, ist die schriftliche Einverständniserklärung des betroffenen Eigentümers beizubringen.

9. Es sind nur **Warenauslagen** zulässig, ein direkter Verkauf ist unzulässig. Warenauslagen dürfen nur die Straßenfrontlänge vor den Geschäftsräumen beanspruchen. Als Tiefe sind max. 2 m, gemessen von der Gebäudefassade, zulässig, es sei denn, der gepflasterte Traufstreifen im Bodenbelag gibt eine Tiefe vor.

Werbeaufdrucke im Zusammenhang mit Warenauslagen sind unzulässig.
Die Beschilderung ist auf max. DIN A4 Format begrenzt.
10. Das Aufstellen von **Pflanzgefäßen** ist nur innerhalb der Sondernutzungsfläche oder direkt neben Geschäftseingängen zulässig.
11. **Informationsstände** dürfen zu nicht gewerblichen Zwecken vorübergehend und zeitlich eng befristet aufgestellt werden. Die Bereiche vor dem Museum, vor dem Glockenspiel des Hochzeitshauses und auf bzw. vor der Hochzeitshauterrasse dürfen nicht in Anspruch genommen werden.
12. Das Aufstellen von mobilen **Fahrradständern** ist nicht zulässig.

(2) Sonstige zulässige und erlaubnispflichtige Sondernutzungen in der gesamten Fußgängerzone

1. Für vorübergehend eingerichtete Baustellen ist eine Baustellenabsicherung erforderlich. Bauzäune, Gerüste, Container usw. können aufgestellt werden.
2. Handzettel zu gewerblichen Zwecken dürfen verteilt werden.
3. Aus besonderem Anlass können für Veranstaltungen mit volksfestähnlichem Charakter die Fußgängerzonen für gewerbliche Nutzungen max. vier Mal im Jahr weitergehend in Anspruch genommen werden.

§ 4

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzung ist nicht erlaubnisfähig, wenn dadurch eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen würde.

(2) Zur nicht erlaubnisfähigen Sondernutzung zählen u.a.

1. Auslagen, von denen unmittelbar Immissionen (z.B. Lärm, Gerüche, Luftverunreinigungen, Verschmutzungen des Fußgängerbereichs) ausgehen können, die als störend empfunden werden. Ausnahmen sind bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2, Nr. 3 zulässig.

2. Verkaufstätigkeiten in den Fußgängerzonen außerhalb der Ladengeschäfte, sofern es sich nicht um Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 3 handelt.
3. das Aufstellen von Werbeträgern in dem in der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen genannten Fußgängerzonenbereich. Werbeträger mit Hinweisen zu kulturellen oder sozialen Veranstaltungen dürfen am Tag des Ereignisses aufgestellt werden.

§ 5

Pflichten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin

(1) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße und sonstigen öffentlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung. Das Verhalten der Personen und der Zustand der Sachen sind so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere sind die erstellten Einrichtungen sowie die zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Eine Inanspruchnahme von Bäumen, Strauchanpflanzungen und Pflanzkübeln, sowie deren Verunreinigung oder Beschädigung ist untersagt.

(2) Es ist darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten sowie Hinweisschilder für Hydranten und Wasserleitungen sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt Hameln ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde ist die Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Hameln durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangt werden.

(4) Erlischt die Erlaubnis, sind alle im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis erstellten Einrichtungen zu entfernen und der frühere Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin mit einer ihm/ihr obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt Hameln befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7 a FStrG). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG - in Verbindung mit § 70 Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -) gemäß § 66 Nds. SOG

vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Stadt Hameln den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/ § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Hameln haftet dem Erlaubnisnehmer/der Erlaubnisnehmerin nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer /die Erlaubnisnehmerin und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Hameln keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin haftet der Stadt Hameln für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/sie haftet der Stadt Hameln dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Die Stadt Hameln ist von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Hameln erhoben werden können.

Er/sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt Hameln kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Hameln sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen außerhalb der Fußgängerzonen

Es bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

1. alle tagsüber aufgestellten Schilder in unmittelbarer Nähe von Geschäften und Verkaufsstellen, durch die nicht mehr als 1 qm Grundfläche in Anspruch genommen wird, sofern auf dem Gehweg noch eine Mindestbreite von 1,50 m und ein Abstand von mindestens 0,60 m zur Fahrbahnbegrenzungslinie verbleibt;
2. alle bauliche Anlagen, Werbeanlagen und sonstige Anlagen, die in den Luftraum über den Straßenkörper hineinragen, wenn die folgenden Maße nicht überschritten werden:
 - a) im Luftraum des Gehweges bis zu 0,60 m vor der Fahrbahnbegrenzungslinie,
 - b) eine Mindesthöhe von 2,50 m über Oberkante des Gehweges.

Im Altstadtbereich, begrenzt durch die Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall, Münsterwall und der Weser, wie vor, jedoch nur im Bereich der Erdgeschosse und maximal 0,90 m auskragend. Sondernutzungen über Gehwegen unter der genannten Mindesthöhe sind ebenfalls erlaubt, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen noch eine Breite von mindestens 1,50 m vorhanden bleibt. Die Mindestbreite von 1,50 m, die auf den Gehwegen verbleiben muss, ist nicht zu fordern, wenn die Anlagen (Sondernutzungen) zwischen 2 m und 2,50 m hoch liegen und im Übrigen nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken;

3. alle Anlagen im Straßenkörper (z.B. Roste, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen), wenn sie bis zu höchstens 0,50 m in die Fläche hineinragen, nicht größer als 1 qm sind und eine Tragfähigkeit von 0,5t besitzen. Soweit Roste und Kellerlichtschächte bis zum Inkrafttreten dieser Satzung angelegt waren, bleiben sie weiterhin allgemein erlaubt;
4. alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis oder Genehmigung nach der StVO erteilt worden ist oder für die die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der StVO vorliegen.

§ 8

Erlaubnisfreie Sondernutzungen in den Fußgängerzonen

Es bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

1. alle baulichen Anlagen, Markisen, Werbeanlagen und sonstige Anlagen, die in den Straßenkörper hineinragen, wenn die folgenden Maße nicht überschritten werden:
 - a) Im Luftraum bis zu 0,90 m auskragend;
 - b) Mindesthöhe über Oberkante Straßenkörper von 2,50 m, jedoch nur im Bereich der Erdgeschosse;
2. alle Anlagen im Straßenkörper (z.B. Roste, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen), wenn sie bis zu höchstens 0,50 m in die Fläche hineinragen, nicht größer als 1 qm sind und eine Tragfähigkeit von 0,5 t besitzen. Soweit Roste und Kellerlichtschächte bis zum Inkrafttreten dieser Satzung angelegt waren, bleiben sie weiterhin allgemein erlaubt;
3. alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis oder Genehmigung nach der StVO erteilt worden ist oder für die die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der StVO vorliegen.

§ 9

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gem. der §§ 7 und 8 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern. Die Inanspruchnahme der Fußgängerzonen ist einzuschränken oder zu untersagen, wenn die von der Stadt Hameln festgelegte Sicherheitstrasse (einschließlich des darüber liegenden Luftraumes) ganz oder teilweise verstellt wird.

§ 10

Straßenkunst

Die Ausübung von Straßenkunst zählt zum Gemeingebrauch der Fußgängerzonen, sofern dazu keine festen Aufbauten oder technische Hilfsmittel (z.B. Verstärker- oder Lautsprecheranlagen) benutzt werden. Die Wahrnehmung einer Darstellung darf an einer Stelle eine Stunde nicht überschreiten.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Hameln als Trägerin der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hameln in der jeweils geltenden Fassung

§ 12

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt Hameln eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen sowie allen übrigen Gemeindestraßen und im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs.1 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu einer in §3 Abs.1 und 2 Satz 1 genannten Sondernutzung gebraucht;
2. entgegen § 2 Abs. 3 öffentlichen Verkehrsraum vor Erteilung der Erlaubnis in Anspruch nimmt;
3. entgegen § 2 Abs.5,Satz 1 die in einer Erlaubnis erteilten Nebenbestimmungen nicht erfüllt;

4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsflächen überschreitet;
5. entgegen § 3 Abs.1 Nr. 3 das Straßenniveau verändert;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 die Sicherheitstrasse von 4,50 m nicht freihält;
7. entgegen § 3 Abs.1 Nr. 5 eine Abgrenzung der Sondernutzungsfläche vornimmt oder Sicht-/Windschutz durch bauliche oder bewegliche Einrichtungen errichtet;
8. entgegen § 3 Abs.1 Nr. 6 den Mindestabstand von festen Einbauten und Einrichtungen von 1,50 m und zur Blindenleitlinie von 1 m nicht einhält;
9. entgegen § 3 Abs.1 Nr. 6 Satz 2 Bodenstrahler nicht freihält;
10. entgegen § 3 Abs.1 Nr. 7 nach Geschäftsschluss und bei Nichtnutzung sämtliche, von dem Erlaubnisnehmer/der Erlaubnisnehmerin eingebrachten Gegenstände aus dem öffentlichen Verkehrsraum nicht entfernt;
11. entgegen § 3 Abs.1 Nr.8 Werbung auf Mobiliar und Zubehör in Verbindung mit der Außenbewirtschaftung betreibt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9
 - a) einen direkten Verkauf vornimmt,
 - b) die max. Tiefe von 2 m gemessen von der Gebäudefront überschreitet, es sei denn, der Traufstreifen gibt eine Tiefe vor,
 - c) Werbeaufdrucke im Zusammenhang mit Warenauslagen anbringt,
 - d) die max. Größe der Beschilderung von DIN A4 Format überschreitet;
13. entgegen § 3 Abs.1 Nr. 10 Pflanzgefäße außerhalb der Sondernutzungsfläche platziert,
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr.12 mobile Fahrradständer aufstellt;
15. entgegen § 3 Abs.2
 - a) vorübergehend eine Baustelle ohne Absicherung einrichtet oder
 - b) ohne Erlaubnis eine Baustelle einrichtet, ein Gerüst, Container aufstellt oder Handzettel zu gewerblichen Zwecken verteilt;
16. entgegen § 4 eine dort genannte, nicht erlaubnisfähige Sondernutzung betreibt;

17. entgegen § 5 Abs. 1

- a) Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen;
- b) Arbeiten an der Straße und sonstigen öffentlichen Einrichtungen ohne Zustimmung erfolgen;
- c) das Verhalten der Personen und der Zustand der Sachen so eingerichtet sind, dass Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden;
- d) die erstellten Einrichtungen sowie die zugewiesene Fläche nicht in ordnungs-gemäßigem und sauberem Zustand erhalten werden oder
- e) Bäume, Strauchanpflanzungen und Pflanzkübel in Anspruch nimmt, verunreinigt oder beschädigt;

18. entgegen § 5 Abs. 2

- a) nicht darauf achtet, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist;
- b) Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten sowie Hinweisschilder für Hydranten und Wasserleitungen nicht freihält;
- c) bei Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen bei erforderlichen Aufgrabungen des Gehsteiges oder der Fahrbahn Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage nicht vermeidet;
- d) die schriftliche Benachrichtigung der Stadt Hameln mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten versäumt;
- e) der Verpflichtung nicht nachkommt, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen oder
- f) nicht auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten ändert bzw. nicht alle Kosten ersetzt, die der Stadt Hameln durch die Sondernutzung entstehen;

19. entgegen § 5 Abs. 4 bei Erlöschen der Erlaubnis nicht alle im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis erstellten Einrichtungen entfernt und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herstellt;

20. entgegen § 7 Nr. 2 für bauliche Anlagen, Werbeanlagen und sonstige Anlagen, die in den Straßenkörper hineinragen, die in § 7 Abs. 2 aufgeführten Maße überschreitet;

21. entgegen § 7 Nr. 3 Anlagen im Straßenkörper (z.B. Roste, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen), einrichtet, die mehr als 0,50 m in die Fläche hineinragen oder größer als 1 qm sind;

22. entgegen § 8 Nr.1 für bauliche Anlagen, Markisen, Werbeanlagen und sonstige Anlagen, die in den Straßenkörper hineinragen, die in § 8 Abs. 1 aufgeführten Maße überschreitet;

23. entgegen § 8 Nr. 2 Anlagen im Straßenkörper (z.B. Roste, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen), einrichtet, die mehr als 0,50 m in die Fläche hineinragen oder größer als 1 qm sind;

24. entgegen § 10

- a) Straßenkunst in der Fußgängerzone mit festen Aufbauten oder technischen Hilfsmitteln (z.B. Verstärker- oder Lautsprecheranlagen) ausübt;
- b) die Wahrnehmung einer Darstellung an einer Stelle eine Stunde überschreitet

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können geahndet werden mit einer Geldbuße

1. bis zu 500,-€ bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, sowie allen übrigen Gemeindestraßen;
2. bis zu 5000,-€ bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. Nds. SOG durch die Stadt Hameln bleibt unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 11.12.1985; 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 02.05.1990; 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 16.12.1992; 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 19.05.1999; 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 19.03.2003.

Hameln, den 11.12.2013


Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin